

Reglement des Stiftungsrates der Marcel Benoist Stiftung für die Förderung wissenschaftlicher Forschung

vom 19. November 1920
revidiert am 26. April 1971, am 27. April 1998, am 21. November 2012, am 15. Januar
2014 und am 20. August 2018.

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1. Name und Sitz der Stiftung

Die vom Bundesrat gemäss Art. 80-89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Stiftungsurkunde vom 19. November 1920 unter dem Namen «*MARCEL BENOIST STIFTUNG für die Förderung wissenschaftlicher Forschung*» errichtete Stiftung hat ihren Sitz im eidgenössischen Departement, das für die wissenschaftliche Forschung zuständig ist.

Art. 2. Zweck der Stiftung

Die Stiftung hat im Geist des Testaments des Herrn Marcel Benoist und nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde den Zweck, jährlich jenem schweizerischen oder in der Schweiz domizilierten Gelehrten einen Preis zu verleihen, dessen Werk sich durch seine Originalität, seinen innovativen Charakter und seine Wirkungen, insbesondere auf die das menschliche Leben in allen seinen Aspekten betreffenden Wissenschaften, auszeichnet. Für den Preis fallen alle wissenschaftlichen Arbeiten in Betracht, handle es sich um Entdeckungen, Erfindungen oder Studien auf naturwissenschaftlichem und biomedizinischem sowie auf geistes- und sozialwissenschaftlichem Gebiet. Hingegen sind die künstlerischen Werke auf dem Gebiet der Literatur, der Musik und der schönen Künste davon ausgeschlossen.

Art. 3. Vermögen

Das Vermögen umfasst:

1. das Vermächtnis des Herrn Marcel Benoist, bestehend aus Werttiteln im Nominalwert von Fr. 2'051'000.- entsprechend einem Kurswert von rund einer Million Franken per 1. Januar 1920, einer von der Stadt Lausanne im Jahre 1965 gekauften Sammlung von Möbeln und Kunstgegenständen sowie einer ebenfalls von der Stadt Lausanne gekauften Büchersammlung;
2. andere unentgeltliche Zuwendungen und Vermächtnisse, deren Annahme einem Beschluss des Stiftungsrates unterliegt;
3. die erwirtschafteten Vermögenserträge.

Art. 4. Jährliche Mittel

Die jährlichen Mittel der Stiftung bestehen aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens und aus allfälligen Zuwendungen Dritter, deren Annahme einem Beschluss des Stiftungsrates unterliegt.

II. Verleihung des Jahrespreises

Art. 5. Auswahlverfahren

Der Stiftungsrat überträgt die Auswahl und Bestimmung des Preisträgers auf vertraglicher Basis an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF). Dieser handelt im Auftrag des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund des Antrags des SNF abschliessend über die Verleihung des Jahrespreises. Jeder Rekurs ist ausgeschlossen.

Der Jahrespreis kann grundsätzlich nur an einen lebenden Gelehrten verliehen werden. Verstirbt der Gelehrte zwischen der Beschlussfassung und der öffentlichen

Preisverleihung, so kann der Preis ausnahmsweise posthum an seine Forschungsgruppe verliehen werden, sofern diese die mit dem Preis gewürdigte Forschungsarbeit weiterführt.

Art. 6. Vorschläge für die Verleihung des Jahrespreises

Die Vorschläge für die Verleihung des Jahrespreises sind an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) zu richten.

Art. 7. Höhe des Preises

Der Betrag des Jahrespreises wird jährlich neu bestimmt. Er richtet sich nach dem Vermögen, den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie einer im Interesse der Stiftung gebotenen Rückstellung.

III. Stiftungsrat, Ausschüsse und Patronatskomitee

Art. 8. Stiftungsrat

Die Stiftung wird vom Stiftungsrat gemäss Art. 4 bis 6 der Stiftungsurkunde verwaltet und trägt die Gesamtverantwortung.

Dem Stiftungsrat kommen folgende Befugnisse zu:

1. er erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht das Reglement der Stiftung;
2. er ernennt seinen ersten Vizepräsidenten, den Beisitzer des Stiftungsausschusses, die Mitglieder des Anlageausschusses sowie das Sekretariat;
3. er genehmigt den Voranschlag, die Jahres-Rechnungen, die Protokolle und die Berichte der Stiftung;
4. er verleiht gestützt auf das Auswahlverfahren gemäss Art. 5 des vorliegenden Reglements den Jahrespreis;
5. er beschliesst gemäss der Stiftungsurkunde und den gesetzlichen Bestimmungen über alle die Tätigkeit der Stiftung betreffenden Fragen und trifft alle erforderlichen Massnahmen und Entscheide, die nicht andern Organen zufallen;
6. er ernennt die Revisionsstelle.

Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe besondere, im Stiftungsrat nicht vertretene Sachkenntnisse, kann dieser weitere Experten beiziehen, denen eine vom Stiftungsrat festgesetzte Entschädigung zusteht.

Art. 9. Stiftungsausschuss

Der Stiftungsausschuss gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde setzt sich aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und einem Beisitzer zusammen. Der Präsident kann die Führung des Stiftungsausschusses einem der beiden Vizepräsidenten übertragen.

Der Stiftungsausschuss hat folgende Befugnisse:

1. er bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Stiftungsrates vor;
2. er begutachtet das Reglement und die Tätigkeit der Stiftung sowie das Vorgehen für die Verleihung des Preises betreffenden Fragen;

3. er prüft den Voranschlag zu Handen des Stiftungsrates und kann Weisungen für den Anlageausschuss und das Finanzsekretariat erlassen für die Erstellung des Voranschlages
4. er erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

Art. 10. Anlageausschuss

Der Stiftungsrat wählt drei seiner Mitglieder in den Anlageausschuss.

Dem Anlageausschuss kommen folgende Befugnisse zu:

1. Er verantwortet die Vermögens- und Finanzverwaltung. Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen betreffend die Vermögensverwaltung sind im Anlagereglement der Stiftung erwähnt.
2. Er ernennt und überwacht das Finanzsekretariat betreffend die allgemeine Finanzverwaltung. Er definiert und genehmigt das Pflichtenheft des Finanzsekretariats.
3. Er erstattet dem Stiftungsrat Bericht über seinen Verantwortungsbereich.

Art. 11. Patronatskomitee

Das Patronatskomitee der Marcel Benoist Stiftung für die Förderung wissenschaftlicher Forschung unterstützt die Stiftung finanziell und ideell. Die Mitglieder des Patronatskomitees setzen sich als Botschafter dafür ein, dass der Wissenschaftspreis langfristig gesichert ist und weitere Partner sich finanziell engagieren.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern ins Patronatskomitee und über die Dauer der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder werden über den Fortgang der Stiftung regelmässig informiert, an die Preisverleihung und an weitere Anlässe eingeladen und unterstützen die Stiftung in deren Fortkommen.

IV. Funktionen

Art. 12. Präsident

Der Präsident des Stiftungsrates hat folgende Befugnisse:

1. er beruft den Stiftungsrat zu den Sitzungen ein;
2. er vertritt die Stiftung gegenüber Drittpersonen und führt kollektiv mit einem anderen Mitglied des Stiftungsausschusses die rechtsverbindliche Unterschrift;
3. er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
4. er überwacht die Tätigkeit des Sekretariats.

Art. 13. Vizepräsidenten

Ein erster Vizepräsident wird vom Stiftungsrat für eine Zeitspanne von vier Jahren gewählt; er ist wieder wählbar. Zweiter Vizepräsident ist die Bundesvertretung des höheren Kaders, die Art. 5 der Stiftungsurkunde als Mitglied des Stiftungsrates von Amtes wegen vorsieht. Einer der beiden Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Art. 14. Sekretariat

Das Sekretariat wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; es ist wieder wählbar.

Seine Aufgaben bestimmen sich nach dem vom Stiftungsrat verabschiedeten Pflichtenheft.

Art. 15. Ehrenpräsidenten

Der Stiftungsrat kann die ehemaligen Stiftungspräsidenten zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen, sobald sie sich aus der Regierung zurückgezogen haben.

V. Abläufe und Verwaltung

Art. 16. Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich jedes Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, in der insbesondere über die Verleihung des Preises Beschluss zu fassen ist. Weitere Sitzungen können anberaumt werden, so oft der Präsident oder der Stiftungsausschuss es als notwendig erachten oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

Die Tagesordnung für die Zusammenkunft wird mit der Einladung versandt.

Für Themen, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, kann während des Jahres die briefliche Stimmabgabe durchgeführt werden, es sei denn, eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erhebe dagegen Einspruch. Über solche Beschlüsse ist an der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu informieren, und sie sind zu protokollieren.

Art. 17. Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei allen Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Stimmabgabe erfolgt durch offenes Handmehr oder in geheimer Abstimmung, wenn dies durch den Vorsitzenden angeordnet oder von zwei Mitgliedern verlangt wird.

Art. 18. Protokollführung

Die Sitzungsprotokolle des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden und vom Sekretariat unterzeichnet. Sie sind innert drei Monaten dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 19. Jahresbericht

Alljährlich ist der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftung ein Bericht vorzulegen. Dieser soll insbesondere eine summarische Übersicht über das Auswahlverfahren sowie den begründeten Antrag des SNF enthalten. Weiter enthält der Jahresbericht insbesondere die finanzielle Berichterstattung, die Tätigkeiten der Stiftung, Erläuterungen zum Anlass der Preisverleihung, die Zusammensetzung und Entwicklung des Patronatskomitees sowie die Donatorenbetreuung. Der Bericht wird vom Präsidenten und dem Sekretariat unterzeichnet und dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 20. Vermögens- und Finanzverwaltung

Die vom Anlageausschuss zu verantwortende Vermögens- und Finanzverwaltung der Stiftung (Art. 10) umfasst die Verwaltung ihres Vermögens, der laufenden Ausgaben und die Mechanismen für die Kontrolle der Rechnung, der Ausgaben und der Einhaltung des Jahresvoranschlages.

Ein vom Anlageausschuss beauftragtes und beaufsichtigtes Finanzsekretariat besorgt die ihm zugewiesenen Aufgaben der Finanzverwaltung gemäss einem vom Anlageausschuss verabschiedeten Pflichtenheft.

Art. 21. Voranschlag und Rechnung

Das Rechnungsjahr für den Voranschlag und die Rechnungen fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22. Ehrentafel

Das Sekretariat bewahrt eine künstlerisch ausgeführte Ehrenliste der mit dem Preis ausgezeichneten Personen auf.

VI. Schluss- und Ausführungsbestimmungen

Art. 23. Entschädigungen

Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich. Der Stiftungsrat setzt die Spesen-Entschädigungen seiner Mitglieder sowie die Entschädigung der Sekretariate fest.

Art. 24. Inkrafttreten des Reglements; Revision

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht in Kraft.

Eine Revision ist nur statthaft, wenn sie von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates verlangt wird.

Im Zweifelsfalle ist der französische Text des Reglements massgebend.

Die Statuten wurden von der Verwaltungskommission (ehemalige Bezeichnung des Stiftungsrates) der Marcel Benoist Stiftung am 6. November 1920 genehmigt.

Der Präsident: CHUARD

Die Statuten wurden vom Schweizerischen Bundesrat am 19. November 1920 genehmigt.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Präsident: MOTTA

Der Bundeskanzler: STEIGER

Teilrevision: Mit Präsidialbeschluss des Schweizerischen Bundesrates am 26. April 1971 genehmigt.

Totalrevision: Vom Stiftungsrat der Marcel Benoist Stiftung am 15. August 1997 angenommen.

Die Präsidentin: DREIFUSS

Die Totalrevision wurde vom Schweizerischen Bundesrat am 27. April 1998 genehmigt.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Präsident: COTTI

Der Bundeskanzler: COUCHEPIN

Teilrevision: Vom Stiftungsrat der Marcel Benoist Stiftung am 12. September 2008 sowie am 18. September 2012 angenommen.

Der Präsident im Jahr 2008: COUCHEPIN

Der Präsident im Jahr 2012: BERSET

vom Schweizerischen Bundesrat am 21. November 2012 genehmigt.

Teilrevision: Vom Stiftungsrat der Marcel Benoist Stiftung am 23. August 2013 angenommen.

Der Präsident im Jahr 2013: SCHNEIDER-AMMANN

vom Schweizerischen Bundesrat am 15. Januar 2014 genehmigt.

Teilrevision: Vom Stiftungsrat der Marcel Benoist Stiftung am 20. August 2018 angenommen.

Der Präsident im Jahr 2018: SCHNEIDER-AMMANN

Bern, 25. September 2018

Für den Stiftungsrat:



Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Präsident des Stiftungsrates



Prof. Dr. Christian Leumann
Erster Vizepräsident des Stiftungsrates